Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Februar 2019

177. Parlamentarische Initiative 16.411 betreffend Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung (Vernehmlassung)

A. Am 15. November 2018 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates ein Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.411 (Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung) eröffnet und unter anderem die Kantonsregierungen zur Stellungnahme bis 1. März 2019 eingeladen. Die Gesundheitsdirektion hat darauf ein verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren durchgeführt. Am 5. Februar 2019 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zur Vorlage Stellung genommen.

B. Seit 2014 erhebt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) bei den Versicherern anonymisierte Daten über alle Versicherten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Es verwendet dazu das «Erhebungsformular Individualdaten» (EFIND) in verschiedenen Ausprägungen. Mit EFIND1 werden demografische Daten erhoben, mit EFIND2 Daten über Prämien und Behandlungskosten. Das BAG nutzt diese Daten für seine Aufgaben nach dem Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG, SR 832.12) und zur Überwachung der generellen Kostenentwicklung in der OKP. Zusätzlich plante das BAG schon damals die Datenerhebungen EFIND3 (Kosten nach Leistungserbringer), EFIND5 (Medikamente) und EFIND6 (Mittel und Gegenstände).

Mit dem vorliegenden Vorentwurf für eine Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG, SR 832.10) und des KVAG sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Datenweitergabe der Versicherer an das BAG präzisiert werden. Die Daten sollen aggregiert weitergegeben werden. Wenn aggregierte Daten nicht genügen, damit das BAG seine Aufgaben erfüllen kann, und anonymisierte Individualdaten nicht schon anderweitig zur Verfügung stehen, sollen die Versicherer dem BAG Daten pro versicherte Person weitergeben, wenn dies zur Erfüllung von im Gesetz ausdrücklich genannten Aufgaben erforderlich ist.

Gemäss dem Vorentwurf der Kommissionsmehrheit könnte das BAG die Datenerhebungen EFIND1 und EFIND2 weiterführen und neu mit EFIND3 Daten über die Kosten nach Leistungsart und Leistungserbringer erheben. Die Kommissionminderheit möchte auch für die geplanten Erhebungen EFIND5 und EFIND6 eine gesetzliche Grundlage schaffen.

C. In Übereinstimmung mit der GDK ist die Vorlage wie folgt zu beurteilen:

Die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage für die Weitergabe patientenbezogener Daten von den Krankenversicherern zum BAG ist zu begrüssen. Das BAG ist auf diese Daten angewiesen, um die Wirkungen des KVG und die Wirksamkeit von Kostendämpfungsmassnahmen analysieren und Entscheidungsgrundlage für Gesetzesänderungen und für Anpassungen des Gesetzesvollzugs erarbeiten zu können. Die Vorlage führt auch zu einer sinnvollen Entflechtung der Datenerhebungen für die Aufgaben nach KVG bzw. nach KVAG.

Muss auf Daten pro versicherte Person abgestellt werden, weil sich die gesetzliche Aufgabe mit aggregierten Daten nicht erfüllen lässt, so muss sichergestellt sein, dass sich der Bezug zwischen dem Datensatz und der sie betreffenden Person nur mit einem (nicht öffentlichen) Schlüssel herstellen lässt. Mit anderen Worten sollen die Versicherer bei der Lieferung von Daten pro Person nur pseudonymisierte Daten liefern. Art. 21 Abs. 2 KVG und Art. 35 Abs. 2 KVAG sollten in diesem Sinne ergänzt werden.

Der Antrag der Kommissionsminderheit, wonach die von den Versicherern gelieferten Daten auch zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Qualität in den Bereichen Arzneimittel sowie Mittel und Gegenstände verwendet werden dürfen, ist zu begrüssen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF-und Word-Version an Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch):

Mit Schreiben vom 15. November 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.411 (Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung) Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 5. Februar 2019 vollumfänglich anschliessen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli